



LANDKREIS  
WALDSHUT



LANDKREIS  
KONSTANZ

#### Per Mail

Bundesamt für Energie  
Herrn Vizedirektor Roman Mayer  
3003 Bern  
SCHWEIZ

12.04.2021

#### **Sachplan geologische Tiefenlager (SGT); Konkretisierung der Standorte und der Anordnung der Oberflächeninfrastruktur (OFI-Struktur) in den einzelnen Standortgebieten in Etappe 3 des Sachplanverfahrens und zum weiteren Verfahren**

Sehr geehrter Herr Mayer,

zu den OFI-Vorschlägen der Nagra, den Positionierungen der einzelnen Regionalkonferenzen zu den Vorschlägen und zum weiteren Verfahren nehmen unsere Landkreise gemeinsam wie folgt Stellung:

#### **Unsere grundlegende Haltung**

Unsere Landkreise haben ein herausragendes Interesse daran, dass die Schweiz ihre Atomabfälle an den sichersten Standorten lagert. Gemeinsam fordern wir, wie auch die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg, dass für ein Schweizer Tiefenlager nur ein Standort gewählt werden darf, der die größtmögliche Sicherheit für Mensch und Umwelt gewährleistet. Unsere Landkreise haben in den vergangenen Jahren immer wieder deutlich gemacht, dass wir akzeptieren, dass für eine sichere Lagerung der Atomabfälle in der Schweiz der Opalinuston am besten geeignet ist und es deshalb die geologischen Gegebenheiten sind, die eine sichere Endlagerung der Schweizer Atomabfälle in Grenznähe rechtfertigen. Wir waren und sind insoweit bereit, auch die Lasten einer grenznahen Tiefenlagerung zu tragen.

Die vorgesehenen Standorte für die Oberflächeninfrastruktur (OFI), wie das Zugangsbauwerk, die Nebenzugangsanlagen und die Brennelementverpackungsanlage (BEVA) sollen gesamthaft betrachtet nicht nur in Grenznähe, sondern in unmittelbarer Nähe zum Landkreis Waldshut zu liegen kommen, teilweise direkt angrenzend an deutsche Gemeinden. Überzeugende Gründe dafür hat uns die Standortsuche der Schweiz nicht benannt – weder raumplanerische noch sicherheitstechnische. Deshalb sind für uns oberirdische Standorte für

kerntechnische Lagerelemente in unmittelbarer Grenznähe, insbesondere solche im Nahbereich von teilweise unter 1.000 Metern nicht akzeptabel.

Unsere Landkreise, insbesondere der Landkreis Waldshut, hatten sich bereits in Etappe 2 dagegen gewandt, Oberflächenanlagen, die prinzipiell eine geringe Standortgebundenheit aufweisen, über dem mächtigen Grundwasserstrom des Rheins oder der Aare zu platzieren. Dies vor dem Hintergrund, dass Risiken für flussabwärts liegende Grundwasserschonbereiche und heute schon genutzte Trinkwasserquellen, die sich aus dem Rheinuferfiltrat speisen, schon wegen des in Deutschland geltenden wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes aus unserer Sicht raumplanerisch nicht hinnehmbar sind.

### **Optimierung der Standorte im Hinblick auf den Grundwasserschutz**

Unsere Landkreise begrüßen und haben die Haltung der Kantone, wie sie im Beschluss des Ausschusses der Kantone vom 16.11.2020 zum Ausdruck kommt, mitgetragen:

„Für die Kantone hat der Grundwasserschutz bei der Interessenabwägung ein vergleichsweise hohes Gewicht. Sofern ansonsten gleichwertige, alternative Standorte bestehen, sind im Sinn der Vorsorge Standorte der OFI über bedeutsamen Trinkwasserressourcen zu meiden. Einer Interessenabwägung steht juristisch nichts im Weg. Das BAFU weist in seiner Antwort vom 16. Juni 2020 auf die Frageliste der Kantone den Weg: «Falls es einen geeigneten Standort für eine OFI gibt, der ausserhalb des Gewässerschutzbereiches Au liegt und gegen den keine anderen (Umwelt-)Kriterien sprechen, wäre ein solcher Standort zu befürworten» (S. 3). Daher befürwortet der AdK die Suche nach alternativen Standorten für eine OFI, welche insbesondere den strategischen Grundwasser-Schutzinteressen der betroffenen Standortkantone Rechnung tragen“.

### **Weiteres Offenhalten der endgültigen Anordnung der OFI-Strukturen**

Unsere Landkreise hatten bereits in Etappe 1 des Sachplanverfahrens die Position vertreten, dass der Gesamtprozess falsch aufgegleist ist, da eine Planung „von unten nach oben“ und nicht in umgekehrter Richtung erfolgen sollte. Die Vorschläge der Nagra in Etappe 3 und die laufenden Diskussionen in den Regionalkonferenzen über die Platzierung der OFI-Strukturen zeigen, dass Erkenntnisse zum Untergrund und Vorfestlegungen für die Infrastruktur unter Tage, wie etwa die Ausweisung des Haupterschließungsbereiches (HEB), die Flexibilität bei der räumlichen Anordnung der OFI-Strukturen an der Oberfläche stärker einschränken, als dies zu Beginn des Verfahrens noch gedacht wurde. Nachdem weitere erdwissenschaftliche Untersuchungen, das Auffahren des Felslabors und noch ausstehende sicherheitstechnische Betrachtungen zu räumlichen Anpassungen an der Oberfläche führen können, z. B. wenn sich zwei Schächte sicherheitstechnisch vorteilhafter als ein Schacht und eine Rampe erweisen sollten, muss eine räumliche Flexibilität für die endgültige Anordnung der OFI-Strukturen erhalten bleiben.

Aus Sicht unserer Landkreise müssen die weiteren Planungsschritte der Nagra, wie sich jetzt in Etappe 3 deutlich zeigt, sicherheitsgerichtet vom Untergrund zur Oberfläche hin erfolgen, um ein sicherheitstechnisches Optimum für das Gesamtsystem zu erreichen. Dies spricht gegen eine frühzeitige Festlegung der OFI-Strukturen an der Oberfläche.

## **Zum Planungsstand der Oberflächeninfrastrukturen in den drei Standortregionen**

Wir begrüßen ausdrücklich die Bemühungen der Regionalkonferenz **Zürich Nordost**, einen Standort für die OFI-Struktur zu finden, der die strategischen Interessengebiete des Kantons Zürich für seine künftige Trinkwasserversorgung und damit auch den Grundwasserstrom des Hochrheins nicht beeinträchtigen kann. Nach derzeitigem Stand wird die Regionalkonferenz ihre Empfehlung zu den OFI-Standorten nicht vor September beschließen; wir behalten uns vor, unsere Stellungnahme nach Vorliegen der Empfehlungen aus ZNO zu ergänzen. Am Workshop vom 30. November 2020 präsentierte die Fachgruppe OFI ZNO die Zwischenergebnisse ihrer Re-Evaluation zur Platzierung der Oberflächenanlage im Weinland. In der engeren Wahl standen dort mit dem Referenzstandort ZNO-6b vier Standortalternativen, wobei aus unserer Sicht raumplanerisch der Standort ZNO-7 zu favorisieren war. Aufgrund von Vorbehalten der Nagra zur technischen Realisierung der Standorte ZNO-7 und OFI-15 steht derzeit nur noch der relativ grenznahe Standort OFI-21 im Vordergrund der Diskussion.

Wir anerkennen auch die Bereitschaft der Nagra in der Region **Nördlich Lägern** den Konflikt um das Grundwasser dadurch zu entschärfen, dass sie bereit ist, abstromseitig des OFA-Standes NL-6 eine Dichtwand kombiniert mit einem Drainageschirm zu erstellen, um mit diesem technischen Konzept das aus dem Areal der Oberflächenanlage talwärts fließende Grundwasser bzw. Hangwasser zu fassen und so zu verhindern, dass es unkontrolliert dem Talgrundwasserstrom von Windlach und später dem Rhein zufließt.

Nachdem wir als Landkreise bei der Auslegung eines Tiefenlagers und seiner Infrastruktur primär auf Elemente der passiven Sicherheit setzen, würden wir es begrüßen, wenn die Regionalkonferenz Nördlich Lägern nicht auf technische Sicherheitskonzepte setzen, sondern vielmehr einen raumplanerisch optimierten OFA-Standort außerhalb des Gewässerschutzbereiches  $A_u$  wählen würde, der den mächtigen Grundwasserstrom des Hochrheins nicht beeinträchtigen kann.

In der Standortregion **Jura Ost** war der Standort JO3+, der am Rande des Grundwasserstroms der Aare liegt, aus unserer Sicht besser geeignet als die jetzt von der Regionalkonferenz wieder diskutierten Standortalternativen, die wieder voll über dem Grundwasserstrom der Aare liegen. Auch das Argument der Risikovorbelastung des Grundwasserleiters durch das Zwiilag erachten wir nicht als überzeugend, da diese Argumentation nicht dem Gedanken einer Risikominimierung vereinbar ist.

## **Externe BEVA oder BEVA am OFA-Standort**

Nachdem sich die Mitglieder der Regionalkonferenzen aus unseren Landkreisen in den einzelnen Standortregionen bei den Abstimmungen in den jeweiligen Vollversammlungen mit der Mehrheitsmeinung unterschiedlich zum Für und Wider einer externen oder einer BEVA am OFA-Standort positioniert haben, verzichten wir auf die Festlegung eines präferierten Standorts. Festzuhalten bleibt aber, dass unsere Landkreise – wie oben bereits dargestellt – eine Platzierung der BEVA über mächtigen Grundwasserleitern, die der Trinkwasserversorgung dienen können, ablehnen.

## **Ankündigung des Standorts für die Ausarbeitung des Rahmenbewilligungsgesuchs (ASR) durch die Nagra**

Mit dem ASR im Jahre 2022 wird die entscheidende Festlegung für das weitere Verfahren erfolgen, die es inhaltlich nachzuvollziehen und letztlich auch politisch zu bewerten gilt. Die bisherigen Überlegungen des BFE und der Nagra zu diesem Verfahrensschritt gewährleisten kein transparentes und nachvollziehbares Verfahren, wenn die Begründung der Standortauswahl und die Dokumentation der fachtechnischen Unterlagen für den Standortvergleich erst mit dem Rahmenbewilligungsgesuch vorgelegt werden. Der von der Nagra angekündigte Argumentationsbericht zum ASR wird dies in der notwendigen Tiefe nicht leisten können.

Unsere Landkreise erwarten deshalb, dass die Nagra dieses absehbare Defizit verfahrensmäßig kompensiert und die kommenden Einengungsschritte in den nächsten Monaten hin zur vorläufigen Standortwahl zumindest in den überregionalen Gremien des Sachplanverfahrens, also dem AdK und der FKS, offen kommuniziert und so Transparenz und Nachvollziehbarkeit schafft. Unsere Erwartung orientiert sich dabei am deutschen Auswahlverfahren für die Suche eines Endlagers. So hat die Fachkonferenz Teilgebiete auf ihrem Ersten Beratungstermin Anfang Februar dieses Jahres die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) aufgefordert, fortlaufend der Öffentlichkeit über ihre weiteren Einengungsschritte für die Auswahl der überörtlich zu erkundenden Standortgebiete zu berichten.

Dieses Maß an Transparenz erwarten wir auch von der Nagra gegenüber den genannten Sachplangremien.

Mit freundlichen Grüßen



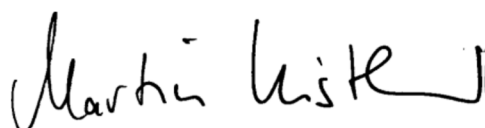
---

Sven Hinterseh  
Landrat



---

Zeno Danner  
Landrat



---

Dr. Martin Kistler  
Landrat